

In der Anlage SO sind die Einkünfte aus Renten und anderen wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen, privaten Veräußerungsgeschäften, Leistungen, Abgeordnetenbezüge sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen zu erklären.

Zeilen 1 bis 13

Renten sind grundsätzlich einkommensteuerepflichtig. Dies gilt vor allem für die in den Zeilen 2 bis 6 genannten Renten sowie für

- Halb- und Vollwaisenrenten (ohne Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921);
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich von Einkünften und Unterhaltsleistungen.

Zu den Einkünften gehören diese Rentenbezüge jedoch nicht in voller Höhe, sondern nur mit einem bestimmten prozentualen Anteil, dem sog. Ertragsanteil.

Angaben zu Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) sind nicht hier, sondern in Zeile 27 zu machen.

Nur einige Arten von Renten sind in vollem Umfang steuerfrei, vor allem

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Wiedergutmachungsrenten.

Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeldrenten gehören nicht zu den Einkünften.

Zeile 10

Einzutragen ist stets der aus der Renten(anpassungs)mitteilung zu errechnende **Jahres(brutto)rentenbetrag**, der in der Regel nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch ist.

Bei Auszahlung der Rente einbehaltene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind nicht vom Rentenbetrag abzuziehen. Diese machen Sie bitte in Zeile 68 des Hauptvordrucks als Sonderausgaben geltend.

Zuschüsse eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung zu Ihren Aufwendungen **zur Kranken- und Pflegeversicherung** sind steuerfrei und daher nicht dem Rentenbetrag hinzuzurechnen. Sie mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Ziehen Sie diese Zuschüsse daher von den in Zeile 68 des Hauptvordrucks geltend gemachten Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung ab.

Zeile 11

Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Der so ermittelte Ertragsanteil bleibt – vorbehaltlich einer gesetzlichen Änderung – während der gesamten Laufzeit der Rente unverändert. Er beträgt z. B. bei Beginn der Rente nach vollendetem

60. Lebensjahr	32 %	61. Lebensjahr	31 %
62. Lebensjahr	30 %	63. Lebensjahr	29 %
64. Lebensjahr	28 %	65. Lebensjahr	27 %.

Bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten / Erwerbsminderungsrenten gilt eine andere Regelung. Sie werden bereits vor Erreichen der Altersgrenze ausbezahlt und später in Altersrente umgewandelt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersrente erfüllt sind. Dies ist grundsätzlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres der Fall. Legt der Bezieher einer dieser Renten jedoch schlüssig dar, dass eine Umwandlung vor diesem Zeitpunkt erfolgen wird, kann bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen von dem jeweiligen früheren Umwandlungszeitpunkt ausgegangen werden. Diese Renten sind auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, und zwar auf den Zeitraum zwischen dem Beginn des Rentenbezugs und dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine Altersrente. Der Ertragsanteil richtet sich deshalb nicht nach dem Lebensalter des Berechtigten bei Beginn des Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise zehn Jahren (Zahlung ab vollendetem 55. und Umwandlung mit vollendetem 65. Lebensjahr) beträgt der Ertragsanteil 19 % der Rentenbezüge. Ab dem Zeitpunkt der Umwandlung in eine Altersrente ist für die Höhe des Ertragsanteils wieder das Lebensalter des Berechtigten zum Zeitpunkt der Umwandlung maßgebend (der Ertragsanteil beträgt dann 27 %). Bei beantragter Umwandlung vor Vollendung des 65. Lebensjahres ist in Zeile 9 der Umwandlungszeitpunkt anzugeben.

Zu den abgekürzten Leibrenten gehört auch die „Kleine Witwen- / Witwerrente“; die „Große Witwen- / Witwerrente“ gehört nur dazu, wenn diese Rente wegen Wegfalls der Leistungsgründe (bei Berufsunfähigkeit oder Erziehung eines waisenrentenberechtigten Kindes) vor Erreichen des 45. Lebensjahres des Rentenbeziehers endet. Wird die „Große Witwen- / Witwerrente“ nach unterschiedlichen Vorschriften ohne Unterbrechung auf Lebenszeit bezogen, ist sie als lebenslängliche Leibrente zu besteuern.

Zeile 12

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt einen Pauschbetrag von 102 €..

Zeile 13

Hier sind die Nachzahlungen für **mehrere Jahre** einzutragen. Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen, sind dem Rentenbetrag in Zeile 10 hinzuzurechnen.

Zeile 15

Andere wiederkehrende Bezüge, die nicht als Leibrenten in den Zeilen 2 bis 13 zu berücksichtigen sind, tragen Sie bitte hier ein. Dazu gehören z. B. Zeitrenten, wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge.

Zeilen 16 und 17

Hier sind die Unterhaltsleistungen einzutragen, die Sie von Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhalten haben, soweit dieser die Unterhaltsleistungen mit Ihrer Zustimmung als Sonderausgaben abzieht (vgl. Anlage U und die Erläuterungen hierzu).

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt den Pauschbetrag von 102 €, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften berücksichtigt worden ist.

Zeilen 18 bis 21

Hier sind z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen, aus der Vermietung beweglicher Gegenstände und aus Stillhaltergeschäften im Optionshandel anzugeben.

Zeile 22

Die nicht im Jahr 2002 mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichenen Verluste aus Leistungen sind nach Maßgabe des § 10 d EStG rück- bzw. vortragsfähig und mindern die im Jahr 2001 oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielten Gewinne.

Die Verrechnung nach Maßgabe des § 10 d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus 2001) wird automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Sind Sie oder Ihr Ehegatte für 2001 unter einer anderen Steuernummer veranlagt worden (z. B. vor Eheschließung, Umzug), geben Sie bitte die zum 31.12.2001 festgestellten verbleibenden Verlustvorträge auf der Anlage VA an.

Falls Sie die Verrechnung nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2001) begrenzen möchten, kreuzen Sie bitte das Auswahlfeld in Zeile 22 an und tragen den gewünschten Betrag in die Anlage VA ein.

Zeile 27 und 28

Über Ihre Einnahmen aus einem Altersvorsorgevertrag haben Sie von Ihrem Anbieter eine Bescheinigung erhalten. Tragen Sie bitte in Zeile 27 die Anzahl der Bescheinigungen ein, die Sie Ihrer Erklärung beigefügt haben.

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten haben, berücksichtigt das Finanzamt den Pauschbetrag von 102 €, soweit dieser nicht bereits bei den übrigen Renteneinkünften berücksichtigt worden ist.

Zeilen 30 bis 62

Private Veräußerungsgeschäfte sind

- Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (Zeilen 30 bis 41);
- Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeilen 42 bis 51);
- Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb (Zeilen 30 bis 59);
- Termingeschäfte, durch die Sie einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeilen 52 bis 59).

Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes.

Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) ist dem Rechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen.

Zeilen 30 bis 41

In den Zeilen 30 bis 41 sind Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu erklären, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft maßgebend, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 32 die entsprechenden Daten ein.

Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage.

In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Gebäude, selbständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume (Wirtschaftsgüter), soweit sie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Von der Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgenommen ist auch der Grund und Boden, soweit er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Nicht zu eigenen Wohnzwecken dient z. B. ein häusliches Arbeitszimmer, selbst wenn der Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt (z. B. häusliches Arbeitszimmer, fremdvermietete Räume), machen Sie in den Zeilen 34 bis 41 nur Angaben zum steuerpflichtigen Teil.

Bei Veräußerungsgeschäften, bei denen Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 angeschafft haben, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Bei der Veräußerung eines von Ihnen errichteten Wirtschaftsguts min-

dern sich die Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 1998 fertig gestellt haben. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 36 ein.

Zeilen 42 bis 51

In den Zeilen 42 bis 51 sind Veräußerungen von Wirtschaftsgütern zu erklären, die nicht Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sind und bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Hierunter fallen Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, deren Wertverzehr nicht typischerweise der privaten Lebensführung zuzurechnen ist, z. B. Wertpapiere.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind grundsätzlich zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren).

Tragen Sie bitte den erzielten Veräußerungserlös sowie die Anschaffungs- und Werbungskosten stets in voller Höhe in die dafür vorgesehenen Spalten ein. Im Fall des Halbeinkünfteverfahrens berücksichtigt das Finanzamt die Halbierung der Beträge.

Zeilen 52 bis 59

Gewinn oder Verlust bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil (Zeile 54) abzüglich der Werbungskosten (Zeile 55).

Termingeschäfte umfassen sämtliche als Optionsgeschäft oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

1. dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
2. dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
3. dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
4. Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
5. dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wurde.

Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Optionshandel erklären Sie bitte nicht hier, sondern in den Zeilen 18 bis 21.

Zeile 62

Die Erläuterungen zu Zeile 22 gelten für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften entsprechend.